

S a t z u n g

***CDU* Senioren Union**

Kreisverband Cloppenburg

§ 1 Status, Name und Sitz

1. Die Senioren Union der Christlich Demokratischen Union des Kreisverbandes Cloppenburg ist eine Vereinigung gemäß § 16 der Satzung des CDU Landesverbandes Oldenburg.
2. Die Kreisvereinigung führt den Namen „CDU Senioren Union Kreisverband Cloppenburg“ und hat ihren Sitz in der Geschäftsstelle des CDU-Kreisverbandes in Cloppenburg.

§ 2 Zweck und Aufgaben

1. Die Senioren Union der CDU will im Sinne der Ziele der CDU an der politischen Meinungs- und Willensbildung in der Partei und in der älteren Generation mitwirken und für die besonderen Anliegen der älteren Mitbürgerinnen und Mitbürger eintreten.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied der Senioren Union der CDU kann jeder werden, der sich zu den Grundsätzen und Zielen der Senioren-Union und der CDU bekennt.
2. In die Senioren Union der CDU kann nur aufgenommen werden, wer das 60. Lebensjahr vollendet hat oder bereits vorher nach dem geltenden Sozialrecht oder dem Recht des öffentlichen Dienstes aus dem aktiven Arbeits- bzw. Beschäftigungsverhältnis ausgeschieden und in den vorläufigen oder endgültigen Ruhestand getreten ist.

3. Die Mitgliedschaft in einer anderen Partei oder konkurrierenden politischen Vereinigung schließt die Mitgliedschaft in der CDU Senioren Union aus.

§ 4 Beginn der Mitgliedschaft

1. Die Aufnahme erfolgt auf schriftlichen Antrag des Bewerbers. Über die Aufnahme entscheidet der für den Wohnsitz des Anwärters zuständige Kreisverband der Senioren-Union im Einvernehmen mit dem Stadt-/Gemeindeverband der Senioren Union der CDU.
2. In Streitfällen entscheidet der Kreisvorstand der Senioren Union der CDU.
3. Die Mitgliedschaft in der Senioren Union endet durch den Tod, durch schriftliche, an den zuständigen Kreisverband der Senioren Union zu richtende Austrittserklärung oder durch Ausschluss nach den Richtlinien der CDU-Statuten.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Jedes Mitglied der Senioren Union der CDU hat das Recht, an Veranstaltungen, Wahlen und Abstimmungen im Rahmen der Gesetze sowie der satzungsrechtlichen Bestimmungen der CDU und der Senioren Union teilzunehmen.
2. Zum Vorsitzenden des Kreisvorstandes kann nur gewählt werden, wer Mitglied der CDU ist. Gleiches gilt für die Wahl zum Delegierten / Ersatzdelegierten des Landesdelegiertentages Oldenburg, Nieder-

sachsens und des Bundes. Das gilt auch für Delegiertenmandate der Senioren Union der CDU in allen Organen und Gremien der CDU und der Europäischen Volkspartei (EVP).

3. Jedes Mitglied hat gemäß der Finanz- und Beitragsordnung der Bundes-Senioren-Union und der FBO des SU-Landesverbandes Oldenburg einen Beitrag zu entrichten. Über die Beitragsgestaltung entscheidet die Kreismitgliederversammlung auf der Grundlage der Vorgaben des SU-Landesverbandes Oldenburg.

§ 6 Organisationsstufen

1. Die Senioren Union des CDU-Kreisverbandes Cloppenburg umfasst die Seniorenvertretung für den Bereich des CDU-Kreisverbandes. Der organisatorische Aufbau und das Tätigkeitsgebiet der Senioren Union der CDU entsprechen dem der Partei.
2. Der Kreisverband gliedert sich in:
Stadt- und Gemeindeverbände. Sie haben keine eigene Satzung.
3. Der Kreisverband ist in der Regel die Gliederung der Senioren Union der CDU in dem Gebiet eines CDU-Kreisverbandes. Die Bildung und Abgrenzung von Kreisverbänden der Senioren Union ist Aufgabe des Landesvorstandes.
4. Die Bildung und Abgrenzung von Stadt- oder Gemeindeverbänden sowie die Entscheidung über die

Gründung weiterer Stadt- oder Gemeindeverbände ist Aufgabe des Kreisvorstandes der Senioren Union der CDU.

§ 7 Organe

1. Organe der Senioren Union des CDU-Kreisverbandes Cloppenburg sind:
 - a. die Kreismitgliederversammlung
 - b. der Kreisvorstand

§ 8 Kreismitgliederversammlung

1. Die Kreismitgliederversammlung entscheidet über alle wesentlichen Angelegenheiten seines Bereichs.
2. Die Kreismitgliederversammlung tritt mindestens einmal im Jahr zusammen und wird vom Kreisvorstand der Senioren Union einberufen. Auf Antrag von mindestens 25 Prozent der Mitglieder des Kreisverbandes der Senioren-Union muss sie einberufen werden.

§ 9 Aufgaben der Kreismitgliederversammlung

1. Die Kreismitgliederversammlung ist das höchste Organ der Senioren Union auf der Ebene des Kreisverbandes Cloppenburg. Er beschließt über die programmatischen, politischen und organisatorischen Grundlinien der Arbeit.

2. Die Kreismitgliederversammlung beschließt mit 2/3-Mehrheit der Anwesenden über die Satzung. Sie nimmt die Geschäfts- und Prüfungsberichte entgegen und erteilt Entlastung.
4. Die Kreismitgliederversammlung wählt in jedem zweiten Kalenderjahr die Mitglieder des Kreisvorstandes.
5. Die Kreismitgliederversammlung wählt die Delegierten und deren Vertreter zum Landesdelegiertentag Oldenburg sowie Niedersachsen für zwei Jahre.

§ 10 Kreisvorstand

1. Der Kreisvorstand der Senioren Union besteht aus
 - a) der/dem Kreisvorsitzenden,
 - b) einem stellvertretenden Kreisvorsitzenden
 - c) dem/der Schriftführer/in
 - e) dem/der Schatzmeister/in
 - f) bis zu 5 Beisitzern
2. Die laufende Geschäftsführung wird im Einvernehmen mit der Kreispartei durch die CDU-Kreisgeschäftsstelle in Cloppenburg wahrgenommen.

§ 11 Aufgaben des Kreisvorstandes

1. Der Kreisvorstand leitet die Senioren Union des CDU-Kreisverbandes Cloppenburg. Er bereitet die Beschlüsse der Kreismitgliederversammlung vor, führt sie aus und ist im übrigen für die Erledigung al-

ler politischen und organisatorischen Aufgaben der Senioren Union zuständig und verantwortlich, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt.

2. Der Vorsitzende bereitet die Beschlüsse des Kreisvorstandes vor und führt sie aus; er erledigt mit Unterstützung der CDU-Kreisgeschäftsstelle die laufenden und besonderen Geschäfte des Kreisvorstandes.
3. Die Senioren Union des CDU-Kreisverbandes Cloppenburg wird durch den Kreisvorsitzenden, im Hinderungsfall durch den stellvertretenden Kreisvorsitzenden, gerichtlich und außergerichtlich vertreten.

§ 12 Geltung der Satzung der CDU

1. In Ergänzung dieser Satzung sind die Vorschriften des Statuts der CDU in ihrer jeweils geltenden Fassung entsprechend anzuwenden, wobei in Zweifelsfällen die Bestimmungen des Statuts der CDU und der Satzung des CDU-Landesverbandes Oldenburg vorgehen. Im Übrigen wird auf die Bestimmung der Bundessatzung der Senioren Union verwiesen.
2. Die Satzung des Kreisverbandes der Senioren Union Cloppenburg darf den Bestimmungen der Satzung des Landesverbandes Oldenburg der Senioren-Union nicht widersprechen.
3. Sie bedarf zum Inkrafttreten der Genehmigung durch den Landesvorstand der Senioren Union des CDU-Landesverbandes Oldenburg.

§ 13 Auflösung

Die Auflösung des Kreisverbandes der Senioren Union Cloppenburg kann nur von einer eigens dazu einberufenen Kreismitgliederversammlung mit 3/4 Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

§ 14 Inkrafttreten

Die Satzung wurde am 8. April 2014 in Cloppenburg beschlossen. Sie wurde am 29.07.2014¹ vom Landesvorstand genehmigt und tritt mit diesem Datum in Kraft.

Cloppenburg, den 08.04.2014

gez. Dr. Hans Joachim Bopp

Dr. Hans-Joachim Bopp
Kreisvorsitzender

¹ Datum nach Genehmigung durch den Landesvorstand eingefügt.